

## Rechte wahren: Altersdiskriminierung im Rahmen der Abschmelzungspraxis des § 6 Abs. 3 TV UmBw

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 15.11.2012 - Az.: 6 AZR 359/11 § 6 Abs. 3 TV UmBw für die Gruppe der Beschäftigten mit mehr als 15jähriger und weniger als 25jähriger Beschäftigungszeit, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als „wohl“ altersdiskriminierend angesehen.

In dem Urteil wird folgendes wörtlich ausgeführt:

*„Soweit die Anrechnungsregeln des § 6 Abs. 3 TV UmBw zwischen verschiedenen Altersgruppen differenzieren, läge wohl eine mittelbare Altersdiskriminierung jüngerer Beschäftigter vor.*

*...Bei diesem Personenkreis der Beschäftigten mit einer Beschäftigungszeit zwischen 15 und 25 Jahren werden damit jüngere gegenüber älteren Beschäftigten zurückgesetzt und damit benachteiligt...*

*....3. Diese unterschiedliche Anrechnung führt wohl zu einer unmittelbaren Diskriminierung jüngerer gegenüber älteren Beschäftigten wegen des Alters, soweit sie nach der Vollendung des 55. Lebensjahres differenziert.*

*a) Eine solche Differenzierung erfolgt nur bei Beschäftigten mit einer Beschäftigungszeit von mindestens 15 Jahren, aber weniger als 25 Jahren. Bei identischer Beschäftigungszeit kommt es bei diesem Personenkreis abhängig vom Lebensalter zu Unterschieden in der Einkommenssicherung. So erfolgt bei einem 56-jährigen Beschäftigten mit einer 20-jährigen Beschäftigungszeit keine Anrechnung, seine persönliche Zulage wird uneingeschränkt dynamisiert. Dagegen wird bei einem 44-jährigen Beschäftigten mit einer ebenfalls 20-jährigen Beschäftigungszeit der allgemeine Erhöhungsbetrag zu einem Drittel angerechnet und die persönliche Zulage entsprechend abgebaut. Bei diesem Personenkreis der Beschäftigten mit einer Beschäftigungszeit zwischen 15 und 25 Jahren werden damit jüngere gegenüber älteren Beschäftigten zurückgesetzt und damit benachteiligt.*

*b) Ein legitimes Ziel iSd. § 10 AGG, das eine derartige Benachteiligung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich.....“*

Betroffene sollten unter Bezugnahme auf das Urteil des BAG 6 AZR 359/11 vorsorglich sofort eine Neuberechnung der persönlichen Zulage und Nachzahlung schriftlich geltend machen (denken Sie an die Nachweisbarkeit des Eingangs des Schriftstücks) sowie eine rechtliche Vertretung einleiten, da ggf. für spezielle Ansprüche aus dem AGG kurze Fristen zu beachten sind (2 Monate für die schriftliche Geltendmachung ab Kenntnis, 3 Monate für Klage nach schriftlicher Geltendmachung).

**DEN WANDEL INS VISIER NEHMEN – GEMEINSAM ZUKUNFT SICHERN!**